



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 6

14. Jahrgang

Gelsenkirchen, 01.04.2014

Inhalt:

**Prüfungsordnung des weiterbildenden Master-Studiengangs (Master of Business Administration/MBA) „Unternehmensführung und Innovationsmanagement“
Westfälische Hochschule**

58



Prüfungsordnung
des
weiterbildenden Master-Studiengangs
(Master of Business Administration/MBA)
„Unternehmensführung und Innovationsmanagement“

Westfälische Hochschule

Aufgrund der § 2 Abs. 4, § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03.12.2013 (GV.NRW. S. 721), hat die Westfälische Hochschule die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	- 60 -
§ 2	Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad	- 60 -
§ 3	Studienvoraussetzung	- 60 -
§ 4	Regelstudienzeit; Studienumfang.....	- 61 -
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfungen.....	- 62 -
§ 6	Studien- und Prüfungsausschuss	- 62 -
§ 7	Bestellung der Prüferinnen und Prüfer	- 63 -
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten- und Leistungen.....	- 64 -
§ 9	Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen	- 65 -
§ 10	Credit-Points-Vergabe nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	- 66 -
§ 11	Wiederholung von Prüfungsleistungen	- 66 -
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	- 66 -
§ 13	Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	- 67 -
§ 14	Zulassung zu Modulprüfungen	- 68 -
§ 15	Durchführung von Modulprüfungen	- 68 -
§ 16	Modulprüfung in Form von Klausurarbeiten	- 68 -
§ 17	Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen.....	- 69 -
§ 18	Modulprüfungen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Vorträgen und Referaten, Fallstudien.....	- 69 -
§ 19	Modulprüfungen in Form von Projektarbeiten.....	- 70 -
§ 20	Erbringung von Leistungen in der Selbststudien- und Präsenzphase.....	- 70 -
§ 21	Masterarbeit	- 70 -
§ 22	Zulassung zur Masterarbeit	- 71 -
§ 23	Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit.....	- 72 -
§ 24	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	- 72 -
§ 25	Kolloquium.....	- 73 -
§ 26	Ergebnis der Masterprüfung.....	- 74 -
§ 27	Zeugnis über Studien- und Prüfungsleistungen.....	- 74 -
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote	- 74 -
§ 29	Diploma Supplement.....	- 75 -
§ 30	Einsicht in die Prüfungsakten	- 75 -
§ 31	Ungültigkeit von Prüfungen	- 76 -
§ 32	In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen	- 76 -



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Weiterbildungsstudiengang „Unternehmensführung und Innovationsmanagement“, der in Kooperation zwischen der Academia de Studii Economice din Bucuresti (ASE Bukarest) Rumänien und der Westfälischen Hochschule angeboten wird. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Prüfung in diesem Studiengang.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Masterprüfung führende interdisziplinäre Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme der Unternehmensführung und des Innovationsmanagements zu analysieren, mit wissenschaftlichen Methoden praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin/ der Student die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad Master of Business Administration (MBA) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe des Hochschulgrades die Angabe des Studiengangs und der Studienrichtung.

§ 3 Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis:
 - a. eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen oder gleichwertige) und
 - b. von einschlägiger Berufserfahrung und zwar:
 - bei Studienbewerbern, deren Studium nach Punkt a mit mindestens 210 Credit Points (ECTS-Punkte) bewertet wurde, von mindestens einem Jahr nach Abschluss des Studiums gemäß Punkt a oder
 - bei Studienbewerbern, deren Studium nach Punkt a mit weniger als 210 Credit Points (ECTS-Punkte) bewertet wurde, von mindestens zwei Jahren nach Abschluss des Studiums gemäß Punkt a, wobei die berufliche Tätigkeit in der Regel auf der mittleren Managementebene und verbunden mit Führungsverantwortung, Projekterfahrung, Auslandserfahrung



Westfälische Hochschule

und/oder in selbstständiger Tätigkeit ausgeübt worden sein muss. Das zusätzliche zweite Jahr Berufserfahrung kann dann im Umfang von 30 Credit Points (ECTS-Punkten) als Äquivalent für das fehlende Semester im Studium nach Punkt a angerechnet werden.

- c. und von Deutsch- und Englischkenntnissen (für Studierende deutschsprachiger Länder Englisch, für ausländische Studierende Deutsch und Englisch). Über die notwendigen Kenntnisse verfügt, wer analog zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) die Niveaustufe C1 erreicht hat.
- (2) Folgende Prüfungen externer Stellen werden als Nachweis der Sprachenkenntnisse in Deutsch und Englisch anerkannt, sofern die Niveaustufe C1 nachgewiesen wird:
- a. Deutsch: „DSH 2 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ oder das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz“ Stufe 2 oder „TestDaF - Deutsch als Fremdsprache“ mit mindestens 16 Punkten“ oder das „Deutsch Zertifikat des Goethe Instituts“ C 1.
 - b. Englisch: CAE „Cambridge Advanced-Test“ oder CPE „Cambridge Proficiency-Test“ oder „TOEFL - Test of English as a Foreign Language“ mit mindestens 600 Punkten im Paper-Based Test bzw. mindestens 100 Punkten im Internet-Based Test oder „TOEIC - Test of English for International Communication“ mit mindestens 670 Punkten oder „IELTS- International English Language Testing System“ mit 6,5.
 - c. Des Weiteren wird als Nachweis auch der Schul- oder Hochschulabschluss anerkannt, der die deutsch- und/oder englischsprachige Studierfähigkeit ausweist.
- (3) Macht eine Studienbewerberin/ ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie/er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie/er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (4) Über die Anrechnung beruflicher Erfahrung und sowie die Gewährung von Nachteilsausgleichen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium entspricht einer Regelstudienzeit von zwei Jahren (vier Semester).
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht in der Regel aus zwei dreitägigen Lehrveranstaltungen bzw. Seminaren, die mit einer tutoriell begleiteten Selbststudienphase verbunden sind. Der Gesamtstudienumfang beträgt 11 Module sowie Masterprüfung und Kolloquium.



§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird. Zusätzliche Prüfungstermine können angeboten werden. Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit und einem Kolloquium.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG). Die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender und Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 sind zu berücksichtigen.

§ 6 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Studien- und Prüfungsausschuss zu bilden. Der Studien- und Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ und wird vom Präsidium der Westfälischen Hochschule und dem Dekan der Fakultät für Business Administration (in Fremdsprachen) der ASE berufen. Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
 - a. Die/Der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Westfälischen Hochschule,
 - b. ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c. ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs „Unternehmensführung und Innovationsmanagement“ gewählt.
 - d. Bis zu zwei weitere Mitglieder können aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der ASE gewählt werden.
- (2) Es können für die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, für Studierende ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Präsidium über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.



- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Von den Anwesenden muss mindestens eine Person aus der Westfälischen Hochschule kommen. Der Studien- und Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Studien- und Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den Studentinnen und Studenten unverzüglich mitzuteilen. Ihnen muss vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gegeben werden. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. In der Regel werden die jeweils im Modul lehrenden Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs zu Prüferinnen und Prüfern bestellt. Zu Prüferinnen und Prüfern können nur solche Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit frei von Weisungen.
- (2) Die Durchführung der Lehrveranstaltungen erfolgt in Form eines Team-Teaching durch i. d. R. zwei Dozentinnen/Dozenten. Dabei ist möglichst jeweils mindestens eine Dozentin/ ein Dozent durch die Westfälische Hochschule und eine Dozentin/ ein Dozent durch die ASE Bukarest für ein Modul zu bestellen, es sei denn, dass es sich bei dem Modul um ein Modul mit spezifischen Inhalten der rumänischen Kultur, des Rechts, der Rechnungslegung oder Vergleichbarem handelt. In diesem Falle bestellt die ASE Bukarest alleine die Dozentinnen/Dozenten der Lehrveranstaltungen/ des Moduls.
- (3) Die Studentin/ Der Student kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Masterarbeit ist gleichzeitig Prüferin/Prüfer des Kolloquiums. Die Zweitprüferin/ Der Zweitprüfer der Masterarbeit wird durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses benannt. Auf den Vorschlag der Studentin/ des Studenten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die/der Vorsitzende des Studien- und Prüfungs-



ausschusses sorgt dafür, dass der Studentin/ dem Studenten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang und gleichzeitige Mitteilung an die ASE Bukarest sind ausreichend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten- und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 - Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind. Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Studiengangsvariante im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung orientiert an den jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können angerechnet werden.
- (5) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nichtbestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (6) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststell-



bar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach Anlage 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.

- (7) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 64 Credit Points erfolgen. Über die Anrechnung nach Abs. 1 bis 7 entscheidet der Prüfungsausschuss im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter.

§ 9 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Innerhalb eines Moduls können Teilprüfungsleistungen zu erbringen sein. Eine Teilprüfungsleistung liegt vor, wenn in dem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu absolvieren sind. Es wird zwischen Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen unterschieden.

- a. Noten für Module und die Gesamtleistung der Masterprüfung werden gemäß Anlage 2 in Zehntelnoten und Basisnoten vergeben. Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Benotung werden die Basisnoten sehr gut (1,0) bis ausreichend (4,0) in Zehntel (Zehntelnoten) unterteilt. Aus den Zehntelnoten können die Basisnoten gemäß Anlage 2 ermittelt werden.

- b. Bewertungen für Teilprüfungsleistungen werden entsprechend des Anteils der richtig gelösten Aufgaben in %Punkten gemäß Anlage 2 angegeben.

- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, kommt diesen das gleiche Gewicht zu. Die Bewertung der Teilprüfungsleistungen und Benotung des Moduls bestimmt sich wie folgt: Die Bewertung einer Teilprüfungsleistung wird immer in Prozent im Bereich von 0 bis 100 angegeben. Aus allen Prozentpunkten wird der Prozentmittelwert gebildet. Dieser wird ohne Dezimalstellen angegeben. Aus dem Prozentmittelwert wird die Note des Moduls anhand der Tabelle in Anlage 2 bestimmt.
- (4) Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der Mittelwert wird mit



einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Credit-Points-Vergabe nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Im Rahmen des Europäischen Systems zur besseren Vergleichbarkeit von Studienleistungen (ECTS) erfolgt eine Punktevergabe in Form von Credit Points. Credit Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Credit Point wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 25 Stunden angenommen.
- (2) Für bestandene Prüfungen werden Credit Points vergeben. Bei einem erfolgreich absolvierten Modul werden stets die diesem Modul insgesamt zugeordneten Credit Points zuerkannt. Die Summe der erreichten Credit Points dient als Ausweis des Umfangs des erfolgreich absolvierten Studienpensums. Sie werden im Zeugnis neben den Benotungen ausgewiesen. Die Gesamtsumme der Credit Points für das Master-Studium beträgt 90, die während des Studiengangs erreicht werden müssen. Sie sollen gleichmäßig auf die Studienzeit verteilt sein.
- (3) Es werden für die einzelnen Module unterschiedliche Credit Points vergeben. Der Studienverlaufsplan benennt die Module, die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen, die Credit Points und das Gewicht für die Gesamtnote.
- (4) Für die bestandene Masterarbeit werden 15 Credit Points und für das bestandene Kolloquium werden zwei Credit Points vergeben.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in der Regel an dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Prüfungstermin stattfinden. Im Falle einer letzten möglichen Modulprüfungswiederholung wird die Modulprüfung durch zwei Prüferinnen/ Prüfer bewertet.
- (2) Die Masterarbeit darf einmal wiederholt werden.
- (3) Das Kolloquium darf einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung darf nicht wiederholt werden.
- (5) Wird die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einer nicht mehr wiederholbaren Prüfung als „nicht bestanden“ beurteilt, erfolgt die Exmatrikulation der Studentin / des Studenten und der Zwangsabbruch des Studiums.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/ der Student die Masterarbeit nicht fristgemäß ab-



liefert. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies dem Säumnis nach Satz 1 gleich.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin/ des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Studentin/ dem Studenten mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht die Studentin/ der Student, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Studentin/ Ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/eines Prüfers oder einer Aufsichtsführenden/eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Studentin/ dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, gleichzeitig zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen / Studienbegleitende Prüfungen

§ 13 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studentin/ der Student die fachlichen Anforderungen der jeweiligen Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt/die Inhalte der Lehrveranstaltung/en zu beziehen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Modulprüfung nach Abs. 1 dies erfordert.
- (3) Im Studienverlauf sind studienbegleitend 11 Modulprüfungen, darunter in der Regel mindestens zwei in englischer Sprache, abzulegen. Die Module des Studienganges können der Anlage 1 entnommen werden.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungen können als schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Referate, Fallstudien oder



Projektarbeit durchgeführt werden. Form und Umfang der Prüfungen sind in den §§ 16 bis 19 geregelt.

- (5) Eine Modulprüfung kann in begründeten Fällen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, wobei die in § 13 (4) genannten Prüfungsformen kombiniert werden können. Die Prüfenden legen zu Beginn des Studienseesters die Prüfungsform, den jeweiligen Anteil an der Modulprüfung sowie die zulässigen Hilfsmittel für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen

Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer eine Zugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt und im Masterstudiengang „Unternehmensführung und Innovationsmanagement“ an der Westfälischen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 15 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden in der Regel am letzten Tag der dreitägigen Präsenzphase der zweiten Lehrveranstaltung statt. Der Studien- und Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge die jeweilige Prüfung rechtzeitig vor Beginn der Module bzw. Lehrveranstaltungen fest.
- (2) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (3) Macht die Studentin/ der Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/die Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/ Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses/der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (4) Die Studentin/ Der Student hat die Möglichkeit, bei Nichtbestehen eine Modulprüfung zweimal zu wiederholen. Im Falle einer letzten möglichen Modulprüfungswiederholung wird die Modulprüfung durch zwei Prüfer/innen abgenommen.
- (5) Das endgültige nicht bestehen eines Moduls führt zur Exmatrikulation und dem Zwangsabbruch des Studiums.

§ 16 Modulprüfung in Form von Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.



- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 180 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden von zwei Prüferinnen/Prüfern gestellt und bewertet. Wenn in einer Klausur mehrere Fachgebiete bzw. Lehrveranstaltungen geprüft werden, legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfung fest.
- (4) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist der Studentin/ dem Studenten jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 17 Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin/ dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern der/ die Studierende vorab zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 18 Modulprüfungen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Vorträgen und Referaten, Fallstudien

- (1) Schriftliche Ausarbeitungen werden als Hausaufgabe oder Präsenzaufgabe von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt und bewertet. In dieser Prüfungsform soll der/ die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, die vom Aufgabensteller definierten Aufgaben entsprechend den spezifischen Anforderungen und Zielsetzungen, die in der Aufgabenstellung festgelegt werden, zu erfüllen. Eine Note ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung mitzuteilen.
- (2) Vorträge und Referate werden vor einer Prüferin/einem Prüfer abgelegt. Bei diesen Prüfungsformen soll der/ die Studierende nachweisen, dass er/sie ein fachspezifisches Thema anspruchsvoll bearbeiten und verständlich darstellen kann. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung/Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfling in der Regel am Tag des Vortrags/Referats bekanntgegeben werden.



- (3) Fallstudien bzw. Case Studies orientieren sich stark an konkreten, unternehmensbezogenen Aufgabenstellungen. Die Studierenden sollen hier insbesondere nachweisen, dass sie Kenntnisse aus dem Studium in praktikable Problemlösungsvorschläge umsetzen können. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Prüferin/ dem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfling in der Regel am Tag des Vortrags/Referats bekanntgegeben werden.
- (4) Die oben genannten Prüfungsformen können als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung im hinreichenden Umfang erkennbar und nachweisbar ist.

§ 19 Modulprüfungen in Form von Projektarbeiten

- (1) In der Projektarbeit muss der/die Studierende nachweisen, dass er/sie eine konkrete praxisbezogene Aufgabe als Projekt konzipieren und einen umsetzungsreifen Lösungsvorschlag erarbeiten sowie verständlich präsentieren kann. Die Projektarbeit wird in der Regel von einem Prüfer (einer Prüferin) gestellt und bewertet. Die Bewertung der Projektarbeit ist dem/ der Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem tatsächlichen Abgabetermin bekanntzugeben.
- (2) Die Projektarbeit kann als Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung im hinreichenden Umfang erkennbar und nachweisbar ist.

§ 20 Erbringung von Leistungen in der Selbststudien- und Präsenzphase

- (1) Die Studentin/ Der Student hat die für die Selbststudienphase erstellten Materialien und Aufgaben eigenverantwortlich zu bearbeiten.
- (2) Inhalte und Aufgaben, die von den Studierenden in der Selbststudienphase zu bearbeiten sind, fließen in die Modulprüfungen ein.
- (3) In der Präsenzphase sollen die fachlichen Anforderungen, Inhalte und Methoden der jeweiligen Prüfungsfächer vertiefend bearbeitet werden. Es geht auch darum, die in der Selbststudienphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch aktive Beteiligung der Studierenden in der Präsenzphase auszubauen und anzuwenden.

III. Abschluss des Studiums

§ 21 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit bildet zusammen mit dem Kolloquium den abschließenden Teil der Masterprüfung.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und sachgerecht darzustellen.



- (3) Die Masterarbeit kann von jeder/jedem, der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann oder von jeder Professorin/jedem Professor der Westfälische Hochschule ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Studien- und Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten bestellen. Der Studentin/ Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 bestanden hat.
- (2) In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zulassung zur Masterarbeit erteilt werden, wenn höchstens zwei Modulprüfungen fehlen. Die fehlenden Modulprüfungen sollten das Thema der Masterarbeit nicht wesentlich berühren.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - a. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung im gleichen Studiengang.
- (4) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist. Die Zweitprüferin/ Der Zweitprüfer der Masterarbeit wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses benannt. Benennt die Studentin/ der Student keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird die/der Studien- und Prüfungsausschussvorsitzende zwei Prüferinnen/Prüfer benennen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Studien- und Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn:



- a. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b. die Unterlagen unvollständig sind oder
- c. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Studentin/ des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Studentin/ der Student eine der in Abs. 3 Satz 2b genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 23 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses bzw. deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das von der Betreuerin/dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der Studentin/ dem Studenten zugeht. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt 18 Wochen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Studentin/ des Studenten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten sowie begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Studentin/ der Student bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sollte präzise und kompakt ausgeführt sein.
- (5) Auf Antrag kann die Masterarbeit bei Zustimmung der jeweiligen Prüferinnen/ Prüfer in englischer Sprache zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Der Antrag ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit zu stellen. Ein späterer Antrag ist ausgeschlossen.
- (6) Im Fall einer Behinderung der Studentin/ des Studenten findet § 15 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 24 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem der Studentin/ dem Studenten bekannt gegebenem Prüfungsamt an der ASE Bukarest in digitaler Form und in gedruckter Form abzugeben. Das Prüfungsamt überprüft die Übereinstimmung der digitalen und gedruckten Masterarbeit. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist das Datum des Poststempels maßgebend. Eine alleinige Abgabe mittels Telefax oder E-Mail ist unzulässig. Im



Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet.

- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre/ er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel, bzw. bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen, benutzt hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen etc. abzugeben.
- (3) Nach der Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. Übereinstimmung der digitalen und gedruckten Form übermittelt das Prüfungsamt den deutschen Prüferinnen/Prüfern die Masterarbeit in digitaler Form.
- (4) Die Masterarbeit ist der Regel von den zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten, die zuvor die Betreuung der Masterarbeit übernommen haben. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Benotung der Masterarbeit ist dem Prüfling spätestens nach vier Wochen mitzuteilen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 25 Kolloquium

- (1) Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden hat.
- (2) Das Kolloquium soll spätestens drei Monate nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Der genaue Zeitpunkt des Kolloquiums wird von der/dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses festgelegt.
- (3) Für das Kolloquium ist ein Gremium bestehend aus vier Prüfern zu bilden. Diesem Gremium müssen mindestens der erste Prüfer oder der zweite Prüfer der Masterarbeit angehören. Gleichmaßen können aber beide Prüfer gemeinsam Mitglied des Gremiums sein. Der Rest des Gremiums zur Bewertung des Kolloquiums besteht aus qualifizierten Dozenten des Studiengangs nach § 7.
- (4) Der Prüfungsstoff des Kolloquiums besteht aus dem Thema der Masterarbeit und seiner fachlichen Einordnung.
- (5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.
- (6) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

IV. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzfächer

§ 26 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Der abschließende Prüfungsteil der Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium. Er ist bestanden, wenn die Masterarbeit sowie das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Der abschließende Prüfungsteil der Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 27 Zeugnis über Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag stellt die/der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses der Studentin/ dem Studenten ohne Studienabschluss eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aus.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Prüfungszeugnis ausgestellt. Das Prüfungszeugnis enthält die Noten der Prüfungen in den Modulen, das Thema und die Note der Masterarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Abs. 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Abs. 5 gebildet. Es erfolgt eine Gewichtung der Noten gemäß ihren jeweils zugeordneten Credits. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- Kolloquium: 2/90
- Masterarbeit: 15/90
- Module: 10/90 oder 8/90 oder 6/90 oder 5/90 oder 4/90

Anmerkung: Die Noten der Modulprüfungen werden mit der gewichteten Creditanzahl gewertet, z.B. Modul Projekt Businessplan 10 Credits: 10/90 oder Modul Entrepreneurship und Innovation I 8 Credits: 8/90

Beim Ergebnis der Mittelwertbildung für die Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.



- (3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses, bei Abwesenheit von der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter und der Präsidentin/ dem Präsidenten der Westfälischen Hochschule zu unterzeichnen.

§ 29 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin/ dem Absolventen ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiums.
- (3) Darüber hinaus enthält das Diploma Supplement eine relative Gesamtnote nach folgendem Schema:
- A die besten 10% der Absolventinnen und Absolventen
 - B die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
 - C die nächsten 30% der Absolventinnen und Absolventen
 - D die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
 - E die nächsten 10% der Absolventinnen und Absolventen.

Für die Ermittlung wird eine (wandernde) Kohorte von mindestens 30 Personen, die die drei zurückliegenden Jahre umfasst, gebildet.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.



§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Studentin/ ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bekannt, so kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin/ der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/ der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/ der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach §27 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausfertigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 ausgeschlossen.

§ 32 In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 im Masterstudiengang „Unternehmensführung und Innovationsmanagement“ an der ASE Bukarest aufgenommen haben.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Masterprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der spätestens drei Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Masterprüfungsordnung gestellt werden muss, findet diese Masterprüfungsordnung Anwendung.
- (1) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 Satz 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 28.02.2016 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Masterprüfungsordnung Anwendung.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 19.03.2014.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 27.03.2014

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Professor Dr. Bernd Kriegesmann



Westfälische Hochschule

Anlage 1 Studienverlaufsplan und Module des MBA Studienganges

Modul Nr.	Modul	Credit Points in Semester				Workload		Gewicht für Gesamt note
		1.	2.	3.	4.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium	
1. Semester								
M1	Modul 1: Entrepreneurship und Innovation I	8				56	144	8 / 90
	Entrepreneurship, Unternehmenskultur und Ethik							
	Planspiel Betriebswirtschaftslehre							
M2	Modul 2: Business Administration I	6				56	94	6 / 90
	Financial Accounting							
	(Start-Up and Growth) Financing (en)							
M3	Modul 3: Führungstechniken und Skills I	6				56	94	6 / 90
	Marktforschung							
	Statistik in Unternehmen und Wirtschaft							
2. Semester								
M4	Modul 4: Entrepreneurship und Innovation II		8			56	144	8 / 90
	Prozess- und Qualitätsmanagement							
	Innovationsmanagement							
M5	Modul 5: Business Administration II		6			56	94	6 / 90
	Marketing und Sales							
	Kundenbindung und Entrepreneurial Marketing							
M6	Modul 6: Führungstechniken und Skills II		5			56	69	5 / 90
	Wissenschaftliche Methodik							
	Rhetorik, Moderation und Präsentation							
M11	Modul 11: Businessplan							
	Businessplan Teil 1		5			10	115	
3. Semester								
M7	Modul 7: Entrepreneurship und Innovation III			8		56	144	8 / 90
	Strategische Unternehmensführung							
	Management von Wachstum und Wandel							
M8	Modul 8: Business Administration III			6		56	94	6 / 90
	Personalführung und Coaching							
	International Management (en)							
M9	Modul 9: Führungstechniken und Skills III			6		56	94	6 / 90
	Kommunikation und Neue Medien							
	Projektmanagement mit IT							
M11	Modul 11: Businessplan							10 / 90
	Businessplan Teil 2			5		20	105	
4. Semester								
M10	Modul 10: Business Administration IV				4	28	72	4 / 90
	Rechtliche Rahmenbedingungen des Unternehmens							
Koll.	Kolloquium				2		50	2 / 90
MT	Masterthesis				15		375	15 / 90
Summe		20	24	25	21	562	1688	



(en) = das Modul wird in englischer Sprache gehalten und geprüft.

Anlage 2 Umrechnungstabelle Zehntelnote-Note

Zehntelnotenwert	%punkte	Note	Notenbezeichnung
1,0	100		Sehr gut
1,0	99		
1,0	98		
<u>1,0</u>	<u>97</u>	<u>1,0</u>	
1,1	96		
1,1	95		
1,2	94		
1,2	93		
<u>1,3</u>	<u>92</u>	<u>1,3</u>	
1,4	91		
1,5	90		
1,6	89		Gut
1,6	88		
<u>1,7</u>	<u>87</u>	<u>1,7</u>	
1,8	86		
1,8	85		
1,9	84		
1,9	83		
2,0	<u>82</u>	2,0	
2,1	81		
2,1	80		
2,2	79		
2,2	78		
<u>2,3</u>	<u>77</u>	<u>2,3</u>	
2,4	76		
2,5	75		
2,6	74		Befriedigend
2,6	73		
<u>2,7</u>	<u>72</u>	<u>2,7</u>	
2,8	71		
2,8	70		
2,9	69		
2,9	68		
<u>3,0</u>	<u>67</u>	<u>3,0</u>	
3,1	66		
3,1	65		
3,2	64		
3,2	63		
<u>3,3</u>	<u>62</u>	<u>3,3</u>	
3,4	61		
3,5	60		
3,6	59		Ausreichend
3,6	58		
<u>3,7</u>	<u>57</u>	<u>3,7</u>	
3,8	56		
3,8	55		
3,9	54		
3,9	53		
<u>4,0</u>	<u>52</u>	<u>4,0</u>	
4,0	51		
4,0	50		